



Informationen zur Obligatorischen Unfallversicherung



Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über unsere Versicherungsleistungen. Im Einzelnen richten sich die Ansprüche und Pflichten nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), den zugehörigen Verordnungen und dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Allgemeine Informationen

Versicherungsdeckung

Versicherte Personen	4
Umfang der Versicherung	4

Dauer

Beginn und Ende der Versicherung	5
Abredeversicherung	5

Unfallereignis

Was ist ein Unfall	6
Vorgehen bei einem Unfall	7

Versicherungsleistungen

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Heilbehandlungen	8
Kostenvergütung bei Unfällen im Ausland	8
Reise-, Transport-, Rettungs- und Bestattungskosten	9
Hilfsmittel	9
Sachschäden	9

Geldleistungen

Versicherter Verdienst	10
Taggelder	10
Invalidenrenten	11
Hilflosen- und Integritätsentschädigung	12
Hinterlassenenrenten	12
Anpassung der Renten an die Teuerung	13
Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen	14
Prämien	14

Auskünfte

Weitergehende Auskünfte	15
-------------------------	----



Versicherungsdeckung

Versicherte Personen

Die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) versichert Arbeitnehmende der Stadt Zürich und anderer Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben. Personen in Ausbildung, Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre dieser Betriebe sind ebenfalls versichert.

Umfang der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen (BU), Nichtberufsunfällen (NBU) sowie bei Berufskrankheiten gewährt.

Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei der gleichen Arbeitgeberin weniger als 8 Stunden, bei Lehrkräften weniger als 240 Minuten Nettounterrichtszeit, beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Dabei gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle und der Versicherungsschutz endet mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Dauer

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall mit dem Antritt des Arbeitsweges.

Sie endet mit dem 31. Tag, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat.

Abredeversicherung

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit und bei längerem unbezahltem Urlaub kann der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle bis zu 6 Monate verlängert werden, wenn die Prämie vor dem Ablauf der obligatorischen Versicherung zugunsten der UVZ einbezahlt wird. Zur Abredeversicherung wird auf Wunsch ein spezielles Merkblatt abgegeben.



Unfallereignis

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen

Vorgehen bei einem Unfall

Die versicherte Person oder ihre Angehörigen müssen jeden Unfall unverzüglich der personalverantwortlichen Stelle der Arbeitgeberin melden. Diese erfasst den Unfall elektronisch und übermittelt ihn der UVZ.

Versicherte, die eine Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise versäumen, müssen mit der Kürzung der Versicherungsleistungen rechnen. Unterlässt eine Arbeitgeberin die Unfallmeldung, so kann sie für die daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht werden.

Bei absichtlich falscher Unfallmeldung kann die Leistung ganz verweigert werden.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Heilbehandlungen

Die versicherte Person hat Anspruch auf

- ambulante Behandlung durch anerkannte Medizinalpersonen (wie Ärztin/Arzt, Chiropraktor/in etc.)
- ärztlich verordnete Behandlung durch medizinische Hilfspersonen
- ärztlich verordnete Arzneimittel und Analysen
- stationäre Behandlung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- ärztlich verordnete Nach- und Badekuren
- der Heilung dienende Mittel und Gegenstände
- ärztlich angeordnete Hilfe und Pflege zu Hause durch zugelassene/s Organisationen/Personal im Sinne der Verordnung über das Krankenversicherungsgesetz.

Die Heilbehandlungen müssen zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Wenn die Leistungspflicht der UVZ zweifelhaft ist, haben die Krankenkassen vorläufig die bei Ihnen versicherten Leistungen gemäss KVG zur erbringen. Kann die UVZ nachträglich Leistungen zusprechen, entschädigt sie die Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Leistungen gemäss UVG.

Kostenvergütung bei Unfällen im Ausland

Bei Erstbehandlungen nach Unfall im Ausland (z.B. wegen eines Unfalls in den Ferien) hat die/der Versicherte in den EU-Staaten sowie in jenen Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, Anspruch auf Kostenvergütung nach dem dort geltenden Sozialversicherungstarif. In allen übrigen Ländern wird höchstens der doppelte Betrag vergütet, der bei der Behandlung in der Schweiz bezahlt würde.

Reise-, Transport-, Rettungs- und Bestattungskosten

Vergütet werden notwendige Rettungs- und Bestattungskosten sowie medizinisch notwendige Reise- und Transportkosten, ebenso die Überführung eines Leichnams an den Bestattungsort.

Entstehen solche Kosten im Ausland, werden diese bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet. Für Repatriierungen aus einem fernen Land empfiehlt sich unter Umständen vor dem Antritt der Reise der Abschluss einer Zusatzversicherung. Im Ausland entstehende Kosten für die Überführung des Leichnams an den Bestattungsort werden ebenfalls bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet.

Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.

Hilfsmittel

Versicherte haben im Rahmen der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung vom 18.10.1984 (HVUV) Anspruch auf Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.

Sachschäden

Vergütet werden die durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Unfalls einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn gleichzeitig ein behandlungsbedürftiger Körperschaden vorliegt.

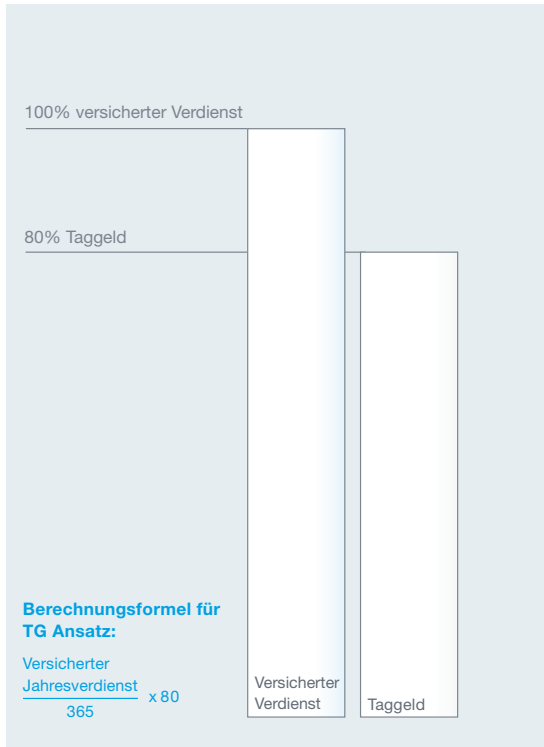
Geldleistungen

Versicherter Verdienst

Als versicherter Verdienst gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes. Den jeweils geltenden Höchstbetrag finden Sie unter www.uvz.ch. Der versicherte Verdienst bildet die Basis für die Berechnung der Prämien und der Geldleistungen der Versicherung. Für die Bemessung der Taggelder gilt grundsätzlich der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn. Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

Taggelder

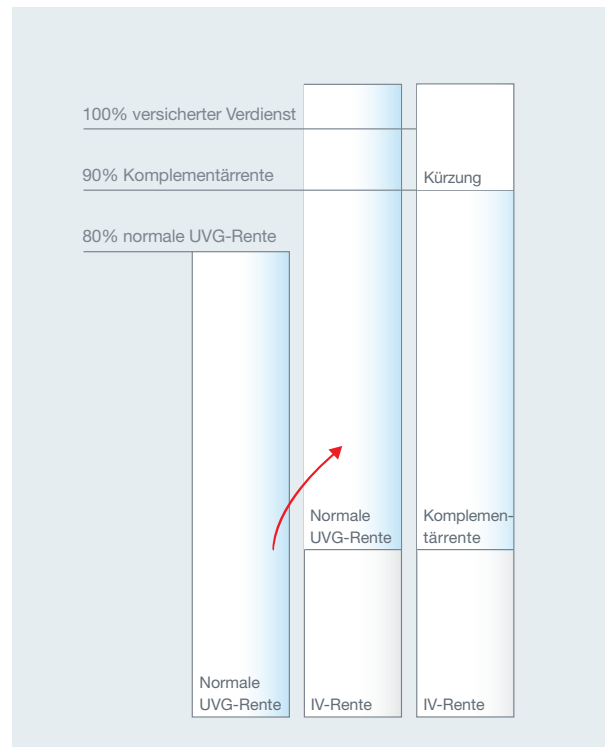
Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf Taggelder. Diese werden ab dem dritten Tag nach dem Unfall für jeden Kalendertag ausgerichtet. Der Anspruch erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod. Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Es wird für die Dauer der Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin über-

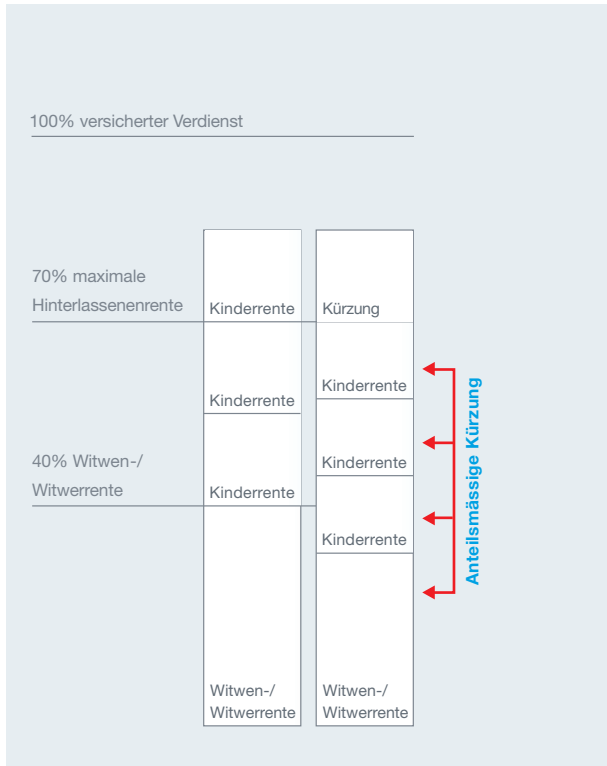


wiesen. Erhält die/der Versicherte keinen Lohn mehr, so wird ihr/ihm das Taggeld direkt ausbezahlt. Während des Aufenthaltes in einer Heilanstalt wird vom Taggeld ein Spitalabzug von höchstens CHF 20.–/Tag vorgenommen. Dieser Abzug entfällt, falls die/der Versicherte für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu sorgen hat.

Invalidenrenten

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Die Invalidenrente der Unfallversicherung beläuft sich bei Vollinvalidität auf 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Für Rentenbezüger, welche ab 2025 das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, werden die Renten zwecks Koordination mit den Renten der beruflichen Altersvorsorge (Pensionskasse) gekürzt. Die Kürzungssätze ergeben sich aus dem Gesetz.





Hilflosen- und Integritätsentschädigung

Versicherte Personen, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität wird eine Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung ausgerichtet.

Hinterlassenenrenten

Stirbt die versicherte Person als Folge eines Unfalls, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Die Hinterlassenenrenten betragen für Witwen und Witwer 40%, für Halbweisen 15%, für Vollweisen 25%, für alle Hinterlassenen zusammen höchstens 70% des versicherten Verdienstes. Haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente, wird eine Komplementärrente gewährt. Diese entspricht der Differenz zwischen 90% des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV/IV.

Witwen oder Witwer sind rentenberechtigt, wenn sie zu mindestens zwei Drittel invalid sind oder es binnen zweier Jahre seit dem Tod der Gattin/des Gatten werden. Sie sind zudem rentenberechtigt, wenn sie bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder haben oder mit fremden, durch den Tod rentenberechtigten Kindern zusammenleben.

Die Witwe ist zudem rentenberechtigt, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Erhält die Witwe keine Rente, hat sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Geschiedene sind Verwitweten gleichgestellt, falls die bzw. der Versicherte zu gerichtlichen Unterhaltszahlungen verpflichtet gewesen ist.

Anpassung der Renten an die Teuerung

Renten und Hilflosenentschädigungen werden auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV/IV der Teuerung angepasst. Die Voraussetzungen für eine Teuerungsanpassung unterscheiden sich jedoch von denjenigen der AHV/IV, sodass nicht jede Teuerungsanpassung der AHV/IV zwingend zu einer solchen in der obligatorischen Unfallversicherung führen muss.



Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen

Hat die versicherte Person den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen (mit Ausnahme der Bestattungskosten).

Taggelder der Nichtberufsunfallversicherung können bei Grobfahrlässigkeit während längstens zweier Jahre gekürzt werden. Geht der Nichtberufsunfall auf ein Wagnis zurück, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch im Falle von Wagnissen versichert.

Prämien

Die Prämien werden in Promillen des versicherten Lohnes erhoben. Die BU-Versicherungsprämie geht zulasten des Arbeitgebers, die Prämien für die NBU-Versicherung können den Versicherten vom Lohn abgezogen werden.

Weitergehende Auskünfte

Weitergehende Auskünfte erhalten Sie unter www.uvz.ch
Selbstverständlich können Sie sich auch direkt an uns oder
Ihre Arbeitgeberin wenden.

**Wir sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar.**

UNFALLVERSICHERUNG
STADT ZÜRICH

Unfallversicherung Stadt Zürich
Stadelhoferstrasse 33, Postfach, 8022 Zürich
Tel. +41(0) 44 412 55 00, Fax +41(0) 44 412 55 30
E-Mail: info@uvz.ch, Web: www.uvz.ch

Vorgehen bei einem Notfall

Schauen

Situation überblicken.

Was ist geschehen?

Wer ist beteiligt?

Wer ist betroffen?

Denken

Gefahren erkennen.

Gefahr für Unfallopfer?

Gefahr für Helfende?

Gefahr für andere Personen?

Handeln

Für Sicherheit sorgen.

Nothilfe leisten.

Notfall-Telefon

Polizei 117

Feuerwehr 118

Sanität 144

Rega 1414
